



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 58/18

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
vertreten d. d. Eltern [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: russisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 1288/17 DE10 DE S -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7015811-160 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer – am 30. Januar 2019 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Richtberg als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] November 2017 wird aufgehoben, soweit es die dort unter Ziffer 6. getroffene Entscheidung betrifft.

53

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu 5/6 und die Beklagte zu 1/6. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kostenschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Kostengläubiger vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die am [REDACTED] Oktober 2016 in [REDACTED] geborene Klägerin ist Tochter der Kläger zu 1. und 2. im Verfahren 4 A 59/18 mit russischer Staatsangehörigkeit und tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Die Ausländerbehörde des zuständigen Landkreises Göttingen erstattete unter dem [REDACTED] Dezember 2016 für die Klägerin eine Anzeige nach § 14 a AsylG. Daraufhin leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Asylverfahren für die Klägerin ein und gab ihren Eltern Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Bescheid vom [REDACTED] November 2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf die Gewährung subsidiären Schutzes ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG, forderte die Klägerin unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Hiergegen hat die Klägerin am 17. November 2017 Klage erhoben und sich auf Vorbringen ihrer Eltern in deren Asylverfahren berufen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom [REDACTED] November 2017 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG bezogen auf den Herkunftsstaat vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte, die Verfahrensakte 4 A 59/18 und die in den Verfahren beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die das Gericht im Einverständnis der Beteiligten nach § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheidet, hat in dem aus dem Urteilstern ersichtlichen Umfang Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■ November 2017 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, soweit es die dort unter der Ziffer 6. ihr gegenüber getroffene Entscheidung betrifft. Der Bescheid vom ■ November 2017 ist in diesem Umfang aufzuheben.

Im Übrigen ist die Klage aber unbegründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom ■ November 2017 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, soweit es die unter den Ziffern 1. und 3. bis 5. getroffenen Entscheidungen betrifft. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Gewährung subsidiären Schutzes sowie auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG. Die ihr gegenüber ergangene Ausreiseaufforderung ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist das Gericht insoweit auf die zutreffenden Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid vom ■ November 2017 und macht sich diese gemäß § 77 Abs. 2 AsylG zu Eigen. Im Übrigen wird auf das den Beteiligten bekannte Urteil im Verfahren 4 A 59/18 und die dortigen Ausführungen bezüglich der Eltern der Klägerin Bezug genommen.

Allerdings ist die im Bescheid vom ■ November 2017 unter Ziffer 6 getroffene Entscheidung zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zu beanstanden. § 11 Abs. 1 AufenthG in seiner bis zum 20. August 2019 gültigen Fassung sah vor, dass das Einreise- und Aufenthaltsverbot kraft Gesetzes mit der Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Ausländers eintritt. Nunmehr fordert die seit dem 21. August 2019 gültige Fassung des § 11 AufenthG die behördliche Verhängung eines Ausreise- und Aufenthaltsverbot gegen einen Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist (vgl. § 11 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 AufenthG neuer Fassung; BGBl I 2019 S. 1294 ff.). Eine beachtliche Rechtsänderung ist hierdurch jedoch nicht eingetreten. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 21. August 2018 – 1 C 21/17 -, juris) konnte bereits unter der Gültigkeit der bis zum 20. August 2019 anzuwendenden Fassung des § 11 Abs. 1 AufenthG in einer behördlichen Befristungsentscheidung regelmäßig auch der

53

konstitutive Erlass eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbotes gesehen werden. Hiernach ist auch im Fall der Klägerin anzunehmen, dass das Bundesamt mit der unter Ziffer 6. des angefochtenen Bescheides vorgenommenen Befristungsentscheidung zu gleich ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot konstitutiv erlassen hat. Dem Bundesamt steht bei der Länge der Befristung in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG ein Ermessen zu (vgl. § 11 Abs. 3 AufenthG). Die gerichtliche Prüfungsdichte ist insoweit darauf beschränkt, ob die Grenzen des gesetzlichen Ermessens überschritten sind und von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde (§ 114 S. 1 VwGO).

Die Ermessenausübung des Bundesamtes ist zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nunmehr zu beanstanden, da dem Vater der Klägerin durch Urteil des erkennenden Gerichts vom 30. Januar 2019 – 4 A 59/18 – ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zuerkannt worden ist und daraus ein dauerhaftes Bleiberecht des Vaters der Klägerin für die Bundesrepublik Deutschland entstehen wird. Damit kann sich die Klägerin auf familiäre schutzwürdige Belange berufen, die durch das Bundesamt bislang nicht berücksichtigt worden sind. Damit kann die unter Ziffer 6. ausgesprochene Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes sowie die dazugehörige Befristungsentscheidung keinen Bestand haben und ist die Ziffer 6. des angegriffenen Bescheides aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1 S. 1 VwGO, 83 b AsylG und berücksichtigt das anteilige Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

not-5

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

56

oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Richtberg

Beglaubigt
Göttingen, 30.12.2019

- elektronisch signiert -
Günther
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle